

Afrikanische Schweinepest (ASP)
**Finanzielle Unterstützung für das Auffinden verendeter Wildschweine und die Entnahme von
Schwarzwild in ASP-Restriktionsgebieten**

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 24. September 2021

Das Auffinden verendet aufgefundener Wildschweine und die Entnahme von Schwarzwild in ASP-Restriktionsgebieten sind wesentliche Elemente bei der ASP-Bekämpfung.

Verendete Wildschweine sind wichtige Indikatortiere für die Feststellung der Verbreitung der ASP. Die möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und innerhalb der doppelten festen Umzäunung um ein Kerngebiet (Weiße Zone) sowie im ASP-Schutzkorridor dient der Unterbrechung der Infektionsketten und ist wesentliche Voraussetzung für die Tilgung der ASP.

Die Mitwirkung von Jagdausübungsberechtigten und anderen Personen wird deshalb durch Aufwandsentschädigungen differenziert nach Bekämpfungsschwerpunkt-Gebieten unterstützt.

Für das Auffinden verendeter Wildschweine, einschließlich Unfallwild gewähren die Landkreise und kreisfreien Städte Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

in Kerngebieten, in Weißen Zonen, im ASP-Schutzkorridor und im Hochrisikokorridor	150,00 €/Stück
in übrigen gefährdeten Gebieten	100,00 €/Stück
in Pufferzonen	100,00 €/Stück

Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für die Meldung unter Beschreibung des Fundortes, wenn der Tierkörper vom Bergungstrupp aufgefunden wurde und eine Probennahme erfolgt ist.

Der Erlass vom 19. Februar 2020 über die finanzielle Unterstützung eines Monitorings auf das Virus der ASP ist ausschließlich in ASP-freien Gebieten anzuwenden.

Für das Erlegen und die Ablieferung eines Wildschweines (Entnahme) aus einem Kerngebiet, einer Weißen Zone oder dem ASP-Schutzkorridor und dem Hochrisikokorridor gewähren die Landkreise und kreisfreien Städte eine Aufwandsentschädigung von 150,00 €/Stück.

Die Aufwandsentschädigung wird den Erlegenden (Jagdausübungsberechtigten oder anderen vom Landkreis beauftragten Personen) unter Vorlage des Wildursprungsscheines gewährt.

Die vorgenannte finanzielle Unterstützung der ASP-Bekämpfungsmaßnahmen gilt ab dem 01.10.2021 und wird den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem Landeshaushalt erstattet.

Die Abrechnung der bis zum 30.09.2021 tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel für verendet aufgefundene Wildschweine erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte unter Vorlage der Nachweise, wie im Erlass vom 30.03.2021 geregelt, bis zum 15.10.2021.

Die Abrechnung der ab dem 01.10.2021 tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel für verendet aufgefundene Wildschweine erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte

- für den Zeitraum 01.10.2021 bis 30.11.2021 bis zum 15.11.2021

- für den Zeitraum 01.12.2021 bis 31.12.2021 bis zum 15.01.2022 gemäß Anlage.

Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel für die Entnahme von Wildschweinen bis zum 30.09.2021 und ab dem 01.10.2021 erfolgt über die Billigkeitsrichtlinie vom 21. Dezember 2020 über das dortige Abrechnungsformular.

Der Erlass vom 30. März 2021 tritt am 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage